

RAHMENTHEMA: BERUFLICHE BILDUNG BEHINDERTER

Die Diskussion über die Probleme sogenannter Randgruppen ist in den letzten Jahren immer stärker geworden; auch in der Bildungspolitik hat sie ständig an Bedeutung gewonnen. Dabei spielt die Gruppe der Behinderten eine besondere Rolle.

„Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ versucht einen Überblick über den Stand der beruflichen Bildung innerhalb der Bemühungen um die Rehabilitation der Behinderten zu geben und weitere Überlegungen anzuregen.

Die Beiträge dieses Heftes nehmen für sich nicht in Anspruch, alle Aspekte des Themas voll zu erfassen. Dies liegt

nur zum Teil an der ausgesprochen schlechten Datenlage — auch die Praxis scheint zu kurz gekommen zu sein; der ordnungspolitische Aspekt dagegen hat ein leichtes Übergewicht. Überschneidungen einiger Beiträge waren nicht zu vermeiden.

Die Redaktion wäre dankbar, wenn sich mehr Praktiker der Ausbildung Behindter fänden, um ihre Sicht der Dinge in die Diskussion mit einzubringen.

„Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ ist gern bereit, solche Beiträge in späteren Heften zu veröffentlichen.

Die Redaktion

Manfred Harrer

Berufliche Eingliederung Behindter

Die Rehabilitation von Behinderten ist in den letzten acht Jahren ein beachtliches Stück vorangekommen. Die Planungen von 1970 sind durch das beispielhafte Zusammenwirken aller an der Eingliederung der Behinderten beteiligten Stellen weitgehend in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Die Förderung Behindter muß so früh wie möglich ansetzen und den gesamten Bildungsweg über Kindergarten und Schule in die weiterführende und die berufliche Bildung begleiten. Welche Fragen in den verschiedenen Bildungsschritten auftreten und zu lösen sind, nach welchen Kriterien dies geschehen sollte und was bereits erreicht wurde, stellt der folgende Beitrag dar.

Die Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine sozialpolitische Aufgabe hohen Ranges. Rehabilitation gehört untrennbar zu einem modernen System der sozialen Sicherung. Ziel muß es sein, dem einzelnen Menschen die Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen der Gesamtgesellschaft zu ermöglichen.

Zahl der Behinderten

Das Statistische Bundesamt hat auf der Grundlage des Mikrozensus-Gesetzes von 1975, bezogen auf Mai 1976, ermittelt; daß in der Bundesrepublik Deutschland rd. 3,3 Millionen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte wohnen. Hinzu kommen rd. 1 Million, die eine Behindertenrente (Beschädigtenrente der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung oder Frühinvaliditätsrente der gesetzlichen Rentenversicherung) beziehen.

Körperlich, geistig oder seelisch behindert im Sinne der Befragung des Statistischen Bundesamtes von 1976 *) war eine Person, wenn sie infolge eines angeborenen Leidens, einer Krankheit oder einer Unfall-/Kriegsverletzung nach ihrer persönlichen Meinung bzw. nach Ansicht ihres Arztes in der Ausübung ihrer normalen körperlichen oder geistig-seelischen Funktion (z. B. Gehen, Sehen, Hören, Sprechen, Lernen usw.) nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigt war, so daß sie am Leben der Gemeinschaft (Schule,

Erwerbstätigkeit usw.) nicht ohne besondere Hilfe voll teilnehmen konnte. Einbezogen in die Erhebung waren auch Personen, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung in Heilanstalten, Heimen o. ä. Einrichtungen nicht nur vorübergehend zur Behandlung oder Pflege untergebracht waren, sowie Personen, die zu Hause ständiger ärztlicher Betreuung oder Pflege bedurften.

Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ist ein großer Teil der Behinderten aufgrund der Behinderung bzw. aufgrund der Behinderungsfolgen vom Erwerbsleben ausgeschlossen oder in seinen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1976 sind nur 28 % der Behinderten erwerbstätig. Die vergleichbare Erwerbstätigenquote beträgt bei Nichtbehinderten 42,6 %. Angesichts dieser Zahlen kommt der Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft sozial- und bildungspolitisch große Bedeutung zu.

Seit Verkündung des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Rehabilitation der Behinderten im Jahre 1970 ist die Lage der Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend verbessert worden. Dieses Programm geht davon aus, daß allen Behinderten, unabhängig davon, ob es sich um Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt und ob die Behinderung angeboren ist, auf einer Erkrankung, einem Unfall oder einer Kriegsbeschädigung beruht, alle erforderlichen medizinischen, beruflichen und sozialen Hilfen bereitgestellt werden müssen.

In beispielhaftem Zusammenwirken aller an der Eingliederung der Behinderten beteiligten Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden, den Rehabilitationsträgern, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden und der Organisationen der Beschädigten und Behinderten und ihrer Familien sowie mit erheblichem finanziellen Aufwand ist in knapp acht Jahren die damalige Planung weitgehend in die Wirklichkeit umgesetzt worden.

Dies gilt zunächst für die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen. Hinzuweisen ist besonders auf

— die Einführung der Früherkennung für Kinder in den ersten vier Lebensjahren als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen (1971),

*) Zur Zahl der Behinderten — siehe vor allem Wordemann, Peter; Seite 19, in diesem Heft.

- die Einbeziehung der Landwirte und ihrer Familienangehörigen in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung (1972),
- die Leistungsverbesserungen für Behinderte in der Sozialhilfe (1974),
- das Schwerbehindertengesetz, das eine Ausdehnung des im Arbeitsleben geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten unabhängig von Art und Ursache der Behinderung brachte (1974),
- das Rehabilitationsangleichungsgesetz, das vor allem eine weitgehende Vereinheitlichung der Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger und ein möglichst nahtloses und zügiges Rehabilitationsverfahren anstrebt (1974),
- das Gesetz über die Sozialversicherung Behindter, das die Sozialversicherungspflicht für in Werkstätten für Behinderte, in Blindenwerkstätten sowie in Anstalten und Heimen beschäftigte Behinderte sowie für Behinderte, die in Berufsbildungswerken an einer Berufsausbildung teilnehmen, eingeführt hat (1975).

Neben der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen kam und kommt der beruflichen Rehabilitation entscheidende Bedeutung zu, weil Arbeit und Beruf Grundlage der wirtschaftlichen Existenz sind, die Persönlichkeit und das Selbstwertgefühl des Behinderten sowie sein Verhalten zu seiner Familie und zu seiner Umwelt prägen.

Der Behinderte kann mit Nichtbehinderten im Berufsleben nur konkurrieren, wenn ihm eine qualifizierte Ausbildung zuteil wird. Auch für diesen Personenkreis gilt, daß eine gute Berufsausbildung der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit ist.

Nicht zuletzt deshalb ist es zu begrüßen, daß Behinderte in den letzten Jahren immer mehr Beachtung bei der Diskussion um die berufliche Bildung gefunden haben. Das Berufsbildungsgesetz — BBiG — aus dem Jahre 1969 hat dies bereits deutlich gemacht. In den §§ 48 und 49 dieses Gesetzes sind Sondervorschriften für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte enthalten. Für diesen Personenkreis gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, der Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 BBiG nicht.

Frühförderung und Frühbehandlung

Eine möglichst frühzeitige Diagnose und Einleitung von Förderungsmaßnahmen erleichtern die Eingliederung Behindter. Die bestehende Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Funktionsträger hat im Bereich der Frühförderung und Frühbehandlung zu räumlich und fachlich unterschiedlichen Angeboten in der Praxis geführt. Durch mangelnde Koordinierung wurde eine wirksame Frühbehandlung der Behinderten oder von einer Behinderung bedrohter Kinder erschwert. Die 39. Konferenz der für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister und Senatoren der Länder hat sich deshalb Anfang Juni 1977 dafür ausgesprochen, Maßnahmen zur Sicherung konsequenter Frühbehandlung behinderter Kinder durch nachgehende Gesundheitsfürsorge zu fördern. Sie hat die Zusammenfassung von Beratungs- und Förderungsangeboten in Form von sozialpädiatrischen Abteilungen empfohlen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß der Aufbau eines flächendeckenden Netzes sozialpädiatrischer Einrichtungen erforderlich ist. Diese Einrichtungen sollen sich aller Formen und Schweregrade kindlicher Behinderungen und Entwicklungsstörungen annehmen. Dabei soll die ambulante Versorgung im Vordergrund stehen, die aufgrund eines umfassenden Behandlungsplans auch die Ausbildung der Eltern zur Fortführung der Behandlungsmaßnahmen, die Weitergabe von Therapieempfehlungen an Ärzte, therapeutische Fachkräfte, Kindergärten und Schulen sowie die Überwachung des Behandlungserfolges durch Nachuntersuchungen enthält. In Fällen schwerer Verhaltens-

und Anpassungsstörungen infolge der Behinderung soll stationär eine integrierte medizinische, verhaltenstherapeutische und heilpädagogische Behandlung durchgeführt werden.

Förderung im vorschulischen und schulischen Bereich

Behinderte Kinder und Jugendliche, die nicht die allgemeinbildenden Einrichtungen besuchen können, müssen in Sonderkindergärten und Sonderschulen ihrer Behinderung entsprechend gefördert und zur beruflichen Eingliederung geführt werden.

Das Platzangebot in Sonderkindergärten zur Betreuung von Blinden, Gehörlosen, geistig, körperlich und mehrfach behinderten Kindern ist ausreichend. Den ungefähr 15 000 Kindern, die im Jahre 1977 einer Betreuung im Sonderkindergarten bedurften, standen bereits 1975 rd. 15 700 Plätze zur Verfügung.

Im Schulbereich hat das Angebot an Plätzen für behinderte Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Es besteht jedoch ein Mangel an Plätzen für geistigbehinderte, körperbehinderte, schwerhörige, sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltengestörte Schüler. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Sonderschulen besuchen, hat von 321 600 im Jahre 1970 auf 393 000 im Jahre 1975 zugenommen. Im Jahr 1975 wurden rd. 306 000 Kinder und Jugendliche in Schulen für Lernbehinderte und knapp 88 000 in Schulen für die übrigen Behinderungarten gefördert, darunter rd. 1 000 in Gymnasien für Behinderte.

Der Bedarf an Sonderschulen, insbesondere an Sonderschulen für Lernbehinderte, kann jedoch in dem Maße gesenkt werden, indem es gelingt, die Integration von behinderten Schülern in die allgemeinbildenden Einrichtungen zu verbessern.

Um eine verbesserte Eingliederung von Behinderten in andere als sonderpädagogische Einrichtungen zu erreichen, müssen gemeinsame Angebote in allen Erziehungs- und Lernbereichen zur Verminderung von Sonderschulbedürftigkeit und die Zusammenarbeit der Einrichtungen im allgemeinen Bildungswesen mit den Einrichtungen der Behinderten gefördert, der Unterricht insbesondere im Grundschulbereich differenziert gestaltet und die Personal-, Raum- und Sachausstattung im Bildungswesen an die Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher angepaßt werden.

Vorbereitung auf die berufliche Bildung

Die berufliche Bildung der Behinderten muß entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen durch gezielte Fördermaßnahmen sichergestellt werden. Für möglichst alle Behinderten sollte ein berufsqualifizierender Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf angestrebt werden. Dies beginnt damit, daß den Behinderten die Berufswahl durch Berufsberater, die über eingehendes Wissen von den einzelnen Behinderungarten und deren Auswirkung verfügen, erleichtert werden muß. Die richtige Auswahl macht oft weitere behinderungsbedingte Hilfen bei der beruflichen Ausbildung überflüssig.

Soweit erforderlich, müssen Behinderte durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf befähigt werden. Dazu gehörten Maßnahmen der Arbeitserprobung und der Berufsfindung für Behinderte, bei denen nur nach einer längeren Beobachtung und Erprobung gesicherte Folgerungen über ihre Neigungen und Fähigkeiten möglich sind. In Betracht kommen ferner für noch nicht berufsreife Jugendliche Förderungslehrgänge zur Vorbereitung auf die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Die ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen werden gegenwärtig im wesentlichen von der Bundesanstalt für Arbeit ge-

tragen. Dennoch obliegt auch der Schule eine besondere Verantwortung. Sie muß, ihrem Auftrag folgend, alle Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeit darauf vorbereiten, den Anforderungen in Ausbildung und Beruf gerecht zu werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Länder entsprechend dem von Bund und Ländern gemeinsam in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung beschlossenen „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ und dem verabschiedeten und fortgeschriebenen „Programm zur Durchführung vordringlicher Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen“ in zunehmendem Umfang schulische berufsbefähigende Bildungsgänge (z. B. Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahr u. ä.) anbieten.

Berufliche Bildung

Die Ausbildung der Behinderten sollte nach Möglichkeit zusammen mit Nichtbehinderten an den allgemeinen Lernorten erfolgen und zu einem anerkannten Abschluß führen. Für Behinderte, die wegen ihrer Behinderung auf begleitende medizinische, psychologische und soziale Dienste angewiesen sind, muß ein differenziertes System von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung stehen. Aufgrund des Aktionsprogramms Rehabilitation aus dem Jahre 1970 wurde ein umfangreiches Förderungsprogramm in Angriff genommen, um ein bedarfsdeckendes Netz von qualifizierten Rehabilitationseinrichtungen aufzubauen. Seit 1970 wurden im Bereich der beruflichen Rehabilitation unter Beteiligung des Bundes nahezu 2,2 Milliarden DM investiert, um neuzeitliche, leistungsfähige und behindertengerechte Rehabilitationseinrichtungen zu schaffen.

Zum gegenwärtigen Stand des Angebots an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 12. 10. 1978 auf die Große Anfrage zur Lage der Behinderten und zur Weiterentwicklung der Rehabilitation, die die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag eingebracht hat:

„Das differenzierte System von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen hat die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die berufliche Entwicklung der Behinderten heute vielfältiger und chancenreicher gestaltet werden kann. Im einzelnen umfaßt das Angebot an beruflichen Rehabilitationseinrichtungen

- Berufsförderungswerke für die berufliche Bildung und Eingliederung der behinderten Erwachsenen,
- Berufsbildungswerke für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen,
- Werkstätten für Behinderte, denen der allgemeine Arbeitsmarkt vorübergehend oder auf Dauer nicht zugänglich ist sowie
- Rehabilitationszentren für medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, in denen parallel mit der medizinischen Rehabilitation auch die Rückkehr ins berufliche Leben vorbereitet wird.

Nach dem Ausbau des vorgesehenen Netzes von 21 Berufsförderungswerken mit ca. 12 000 Plätzen bestehen heute nennenswerte Lücken im Ausbildungsbereich für behinderte Erwachsene nicht mehr. Zusammen mit den Ausbildungsmöglichkeiten betrieblicher Art und den Ausbildungsplätzen in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation, die nicht zu den „anerkannten“ Berufsförderungswerken zählen, stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Die in früheren Jahren üblichen langen Wartezeiten wurden inzwischen weitgehend abgebaut. Die heute noch bestehenden kürzeren Wartezeiten sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Beginn des jeweils nächsten Semesters bzw. Lehrgangs abgewartet werden muß.

Das geplante Netz von qualifizierten Berufsbildungswerken umfaßt in einer ersten Ausbaustufe den Bau von 24 Berufsbildungswerken mit rd. 7 000 Ausbildungsplätzen und in einer zweiten Ausbaustufe den Bau von weiteren 12 Berufsbildungswerken mit rd. 3 000 Ausbildungsplätzen.

Die erste Ausbaustufe ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Dadurch wurde der überregionale Bedarf an Ausbildungsplätzen für Körperbehinderte und spezielle Behinderungstypen — wie Hör- und Sehschädigungen — abgedeckt. In der zweiten Ausbaustufe, die teilweise bereits angelaufen ist, soll nunmehr in erster Linie das Angebot an Berufsbildungswerken für Lernbehinderte abgerundet werden. Nach Abschluß dieser Ausbaustufe wird eine bedarfsdeckende Zahl von etwa 10 000 Ausbildungsplätzen für jugendliche Behinderte zur Verfügung stehen.

Der Bedarf an Plätzen in Werkstätten für Behinderte wird mittelfristig auf rd. 60 000 geschätzt. Diese Zahl beruht auf bisher gewonnenen Erfahrungen und einer Hochrechnung des erfahrungsgemäß auf einen Geburtsjahrgang entfallenden Anteils geistig Behindeter. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Werkstätten für Behinderte maßgeblich von geistig Behinderten in Anspruch genommen werden müssen. Der Ausbau eines bedarfsdeckenden Netzes von Werkstätten für Behinderte macht große Fortschritte. Zur Zeit stehen ca. 35 000 Plätze in über 350 Werkstätten zur Verfügung.“

Geeignete Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Rehabilitation. Um dies sicherzustellen, ist die verbindliche Festlegung fachlicher Mindestanforderungen an die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation notwendig. Dies insbesondere deshalb, weil Behinderte, die in besonderen Rehabilitationseinrichtungen auf das Arbeitsleben vorbereitet oder auf Dauer beschäftigt werden müssen, in der Regel keine Wahl zwischen mehreren Ausbildungs- und Beschäftigungsstätten haben. Sie haben deshalb ein besonders schutzwürdiges Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

Der Beirat für die Rehabilitation Behindter beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat inzwischen die Frage der fachlichen Mindestanforderungen für den Bereich der Berufsförderungswerke und gleichartiger Einrichtungen aufgegriffen und nach eingehenden Beratungen im April 1978 „Grundsätze für die Eignung von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Erwachsener“ beschlossen. Diese Grundsätze sollen insbesondere den Kostenträgern als Entscheidungshilfe für die Durchführung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen dienen. Der Beirat für die Rehabilitation hat die Grundsätze auch dem Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin mit der Bitte übersandt zu prüfen, ob sie als Ordnungsmittel im Bereich der beruflichen Bildung behinderter Erwachsener eingesetzt werden können. Läßt sich dies erreichen, so ist sichergestellt, daß erwachsene Rehabilitanden nur in Rehabilitationseinrichtungen beruflich umgeschult werden, die die Voraussetzungen der Grundsätze erfüllen. Der Ausschuß für Behinderte beim Bundesinstitut für Berufsbildung hat inzwischen die Beratungen aufgenommen.

Ausbildungsordnungen

Die berufliche Ausbildung der Behinderten sollte grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen nach den allgemeinen Ausbildungsordnungen erfolgen. Dies ist für viele Behinderte möglich, wenn ihnen bei unveränderten Ausbildungsinhalten Erleichterungen im Ablauf der Ausbildung gewährt werden. Zu denken ist dabei an Abweichungen in der Reihenfolge der Ausbildungsbereiche und an die Verlängerung der Ausbildungszeiten. Vielen Behinderten kann die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auch dadurch ermöglicht werden, daß der Ausbildungsinhalt in aufeinander

aufbauende Ausbildungsabschnitte gegliedert wird (§ 26 BBiG); dies gilt in erster Linie für Lernbehinderte.

Es gibt jedoch Behinderte, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können. Für diese Behinderten enthält § 48 BBiG besondere Vorschriften. Ausbildungen in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen sind möglich. Für das Handwerk sind in § 42 b der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Bestimmungen vorhanden.

Zuständig für den Erlass von Ausbildungsvorschriften für Behinderte, die infolge ihrer Behinderung besonderer Ausbildungsgänge bedürfen, sind im allgemeinen die Kammern. Sie haben von dieser Möglichkeit in recht unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Das Schwergewicht lag dabei im kaufmännischen Bereich (Büropraktiker, Verkaufsgehilfe) und im gewerblich-technischen Bereich (Metallwerker, Hüttenwerker). Die Zahl solcher Ausbildungsverhältnisse nimmt insgesamt zu. 1976 waren es 884, 1977 1075 Verträge (vgl. Deutscher Industrie- und Handelstag, Berufsbildung 1977/78, Übersicht 5).

So notwendig es ist, für Behinderte, die wegen ihrer Behinderung auch trotz besonderer Hilfen den Inhalten der allgemeinen Ausbildungsvorschriften nicht gewachsen sind, besondere Ausbildungsvorschriften zu haben und damit diese Behinderten nicht unerfüllbaren Leistungsansprüchen auszusetzen, so geboten erscheint es, sicherzustellen, daß Behinderte, die mit besonderen Hilfen in anerkannten Berufen ausgebildet werden könnten, nicht in die besonderen Ausbildungsgänge abgedrängt werden.

Nicht zuletzt deshalb sind bundeseinheitliche Regelungen in diesem Bereich dringend notwendig. Der Ausschuß für Fragen Behindter, der das Berufsbildungsinstitut bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behindter berät, hat dankenswerter Weise das Problem aufgegriffen und eine „Empfehlung für Ausbildungsvorschriften für behinderte Jugendliche nach §§ 44, 48 BBiG bzw. §§ 41, 42b HwO“ ausgearbeitet, die der Hauptausschuß des Berufsbildungsinstituts weitgehend übernommen und am 12. September 1978 verabschiedet hat. Damit sind bundeseinheitliche Regelungen der Berufsausbildung für behinderte Jugendliche möglich, die den Leistungsanforderungen der allgemeinen Ausbildungsvorschriften trotz besonderer Hilfen nicht genügen. Entsprechendes gilt für behinderte Erwachsene.

Die Empfehlung befaßt sich mit der Rechtslage, der Um schreibung des in Betracht kommenden Personenkreises, dem Verfahren zur Feststellung der Behinderung, der Ein

tragung der Ausbildungsvorschriften in das Verzeichnis, den Ausbildungsinhalten, der Ausbildungsdauer sowie der Eignung der Ausbilder und der Ausbildungsstätten *).

Es bleibt zu hoffen, daß die Kammern die Empfehlung übernehmen. Damit ist jedoch kein Schlußpunkt gesetzt. Es ist zu begrüßen, daß der Ausschuß für Behinderte die Empfehlung nach und nach durch die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen nach § 48 BBiG, § 42 b HwO, insbesondere durch Vereinheitlichung bestehender erprobter Regelungen ergänzen will. Endziel muß es sein, nach Möglichkeit für jede Berufsgruppe bundeseinheitliche Ausbildungsgänge zu bekommen. Dabei darf aber nicht die Durchlässigkeit der Ausbildungsvorschriften zu anerkannten Ausbildungsberufen aus den Augen verloren werden. Darauf muß der Inhalt besonderer Ausbildungsvorschriften ausgerichtet sein; er muß sich so eng wie möglich an den der allgemeinen Ausbildungsvorschriften anlehnen.

Zum Abschluß sei auf einen Personenkreis von Behinderten hingewiesen, dessen Lage in jüngster Zeit mehr und mehr diskutiert wird. Es handelt sich um die Behinderten, die zu einer Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO (noch) nicht in der Lage sind, deren Unterbringung in einer Werkstatt für Behinderte jedoch nicht ihren Fähigkeiten Rechnung trägt. Diesen Behinderten müssen alle erforderlichen Hilfen gewährt werden, um sie zu einer Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO zu befähigen. Zu prüfen ist auch, ob eine solche Ausbildung nicht durch Glie derung des Ausbildungsinhalts in aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte und/oder längere Ausbildungszeiten erreicht werden kann. Für diejenigen, für die trotz solcher Hilfen eine Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO nicht möglich ist, müssen in der Werkstatt Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sein, in denen sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können. Eigene Ausbildungsvorschriften, die inhaltsmäßig notwendigerweise unter den Sonderordnungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO liegen müßten, sind abzulehnen. Es darf nicht dazu kommen, daß Behinderte in solche Ausbildungsvorschriften abgeschoben werden, um den Mühen, die das Hinführen dieser Behinderten zu den Sonderausbildungsvorschriften nach § 48 BBiG, § 42b HwO erfordert, zu entgehen. Bei besonderen Ausbildungsvorschriften besteht auch die Befürchtung, daß der Ausbildungsschluß etwas zum Ausdruck bringt, was der Behinderte in Wirklichkeit nicht zu leisten vermag. Zu bedenken ist schließlich, daß ein besonderer Ausbildungsschluß für die betroffenen Behinderten auf einem Arbeitsmarkt, der durch einen Bedarf an qualifizierten Kräften gekennzeichnet ist, nicht von besonderem Nutzen sein kann.

*) Zu den Empfehlungen ... — siehe Hülsmann, Saskia; Ordnungsmaßnahmen ..., S. 17, in diesem Heft.

Die wichtigsten Paragraphen

§ 28

Ausschließlichkeitsgrundsatz

- (1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsvorschrift ausgebildet werden.
- (2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.
- (3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung¹⁾ durch Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

¹⁾ vgl. Fußnote¹⁾ zu § 21 BBiG

§ 48

Berufliche Bildung Behindter

- (1) Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behindter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht.
- (2) Regelungen nach § 44 sollen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist
 1. der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen,
 2. der Behinderte zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.